

Geschäftsordnung Integrationsbeirat der Stadt Lörrach

Präambel

Der Integrationsbeirat berät den Gemeinderat und seine Ausschüsse, unterstützt diese durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Migrationsgeschichte von Belang sind und gibt wichtige Impulse für die Verständigung zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen.

Es gilt gemäß Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg (PartIntG BW) 2015 §13, (4): „Vorlagen, die die Belange von Menschen mit Migrationsgeschichte betreffen, sind dem Integrationsrat möglichst frühzeitig zuzuleiten. Der Integrationsrat hat das Recht, eine Vertretung in die Sitzungen des Gemeinderats beziehungsweise des Kreistags zu entsenden, die dort in Angelegenheiten aus dem Bereich Integration Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht hat.“

§ 1 Bezeichnung

Die ehemalige Internationale Kommission führt ab der Neukonstituierung 2023 die Bezeichnung Integrationsbeirat.

§ 2 Zusammensetzung des Integrationsbeirats

Der Integrationsbeirat besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) a) 8 gewählten Mitgliedern mit Migrationsgeschichte¹
b) 2 gewählte Stellvertreter*innen
- (3) jeweils einem entsendeten Mitglied aus den Gemeinderatsfraktionen,
- (4) der*dem Integrationsbeauftragten und dem*der Mitarbeiter*in als Vertretung der Geschäftsstelle,
- (5) Interessensvertreter*innen der Wohlfahrtsverbände, migrantischer Vereinigungen, der Religionsgemeinschaften sowie weiterer mit dem Thema Integration und Migration befasster Stellen. Außerdem können sonstige interessierte sachkundige Bürger*innen mitarbeiten. Über die Teilnahme entscheidet der Beirat.

Aus den Punkten (1), (2) a) und (3) setzt sich der stimmberechtigte Kern des Integrationsbeirats zusammen. Die unter (5) genannten Interessensvertreter*innen werden in der jeweils ersten Sitzung eines neu gewählten Beirats benannt und zu den folgenden Sitzungen themenbezogen eingeladen.

¹ Migrationsgeschichte - Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen: Menschen, die entweder selbst oder deren beide Elternteile seit 1950 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik eingewandert sind.

§ 3 Aufgaben des Integrationsbeirats

Zu den zentralen Aufgaben des Integrationsbeirats gehört:

- (1) Vertreten der allgemeinen Interessen und Anliegen von Menschen mit Migrationsgeschichte.
- (2) Beteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte an kommunalen Entscheidungsprozessen.
- (3) Themenbezogenes Vorschlagen von Personen als sachkundige Einwohner*innen für kommunale Gremiensitzungen.
- (4) Anregung von Maßnahmen zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte und zur Förderung des friedlichen Zusammenlebens aller Lörracher*innen.
- (5) Fördern von sozialen, bildungsmäßigen und kulturellen Aktivitäten, um eine multikulturelle Begegnung zu ermöglichen.
- (6) Vorbereiten und Durchführen des Internationalen Sommerfestes auf dem Marktplatz.

§ 4 Vorsitz und Sprecherteam

- (1) Der*die Oberbürgermeister*in ist Kraft Funktion Vorsitzende*r und Mitglied.
- (2) Der Beirat wählt möglichst aus der Gruppe der gewählten Mitglieder mit Migrationsgeschichte ein Sprecherteam. Das Sprecherteam soll aus zwei Personen bestehen.

§ 5 Aufgaben des Sprecherteams

- (1) Das Sprecherteam führt gemeinsam mit der*dem Integrationsbeauftragten regelmäßige Gespräche mit dem*der Vorsitzenden, in denen die Zielsetzungen und Projekte des Integrationsbeirats vorgestellt und abgestimmt werden.
- (2) Dem Gemeinderat berichtet das Sprecherteam jährlich über aktuelle Tätigkeiten. Es steht außerdem nach Rücksprache mit dem Integrationsbeirat dem Gemeinderat für Anfragen zu aktuellen Entscheidungsfindungen zur Verfügung.

§ 6 Geschäftsstelle des Integrationsbeirats und ihre Aufgaben

Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats besteht aus dem*der Integrationsbeauftragten sowie einer*einem Mitarbeiter*in und unterstützt die Arbeit des Integrationsbeirats. Sie übernimmt dazu die folgenden Aufgaben:

- (1) erledigen des Schriftverkehrs,
- (2) vorbereiten der Sitzungen (Erstellen der Tagesordnung, Einladen von Gästen),
- (3) erstellen von Protokollen der öffentlichen Sitzungen und der Arbeitsgruppensitzungen,
- (4) Kontaktaufnahme zu anderen Fachbereichen, anderen Behörden oder Institutionen und
- (5) Unterstützen bei der Organisation von Festen und Veranstaltungen.

Die*der Integrationsbeauftragte

- (1) führt mindestens zweimal jährlich Gespräche mit dem Integrationsbeirat über Zielsetzungen und Projekte des Beirats. Er*sie gibt Anregungen für mögliche Themen
- (2) gemeinsam mit dem Sprecherteam führt sie*er mindestens einmal jährlich Gespräche mit dem*der Vorsitzenden
- (3) leitet die Sitzungen des Beirats
- (4) lädt schriftlich innerhalb einer Frist von 5 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

§ 7 Geschäftsgang bei den Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Integrationsbeirats finden mindestens zweimal jährlich statt. Bei Bedarf werden weitere Termine von der*dem Integrationsbeauftragten festgelegt.
- (2) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich.
- (3) Die Sitzungstermine werden im Voraus bekannt gegeben.
- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird. Die Entscheidung über die Beratung und das Ergebnis trifft der Beirat.
- (5) Über jede Sitzung erstellt die Geschäftsstelle ein Protokoll und verteilt dies an die*den Vorsitzende*n, die Mitglieder und sachkundigen Einwohner*innen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Der Integrationsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Stimmberechtigt sind alle nach § 2 (1), (2) a) und (3) aufgeführten Mitglieder. Ein gesondertes Stimmrecht besteht lediglich zur Neuwahl des Gremiums, bei der außer den unter § 2 (2) genannten Personen alle Mitglieder stimmberechtigt sind.

§ 9 Bildung von Arbeitsgruppen

(1) Der Integrationsbeirat kann zu bestimmten Themen oder auch als dauerhafte Einrichtung Arbeitsgruppen bilden. Diese tagen regelmäßig nach einem eigenen, festgelegten Turnus. Die Arbeitsgruppen sind befugt, Entscheidungen bezüglich ihrer Themen und innerhalb ihres festgelegten Budgets eigenständig zu treffen.

(2) Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

§ 10 Wahl der Mitglieder mit Migrationsgeschichte

- (1) Es werden 8 Mitglieder sowie 2 Stellvertreter*innen mit Migrationsgeschichte aus einer Vorschlagsliste gewählt.

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind:
 - a) Bürger*in von Lörrach mit Migrationsgeschichte (siehe § 2 (2) Fußnote)
 - b) mindestens 18 Jahre alt
 - c) keine Aberkennung des Wahlrechts
 - d) für ausländische Bürger*innen eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Daueraufenthaltsbescheinigung; für EU-Bürger*innen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland und seit mindestens drei Monaten in Lörrach
 - e) mündliche Verständigung in deutscher Sprache möglich
- (3) Alle Lörracher*innen mit Migrationsgeschichte werden öffentlich über die anstehende Wahl informiert und aufgerufen, sich bei Interesse an einer Mitwirkung im Integrationsbeirat mit den notwendigen Unterlagen zu bewerben.
- (4) Es erfolgt eine öffentliche Wahl im Integrationsbeirat, im Zuge dessen sich die Kandidaten vorstellen. Das Wahlergebnis wird dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.
- (5) Zusammensetzung der Nationalitäten
 - a. Mit derselben Migrationsgeschichte sollten gleichzeitig höchstens zwei Mitglieder im Beirat vertreten sein.
 - b. Es sollten mindestens zwei EU-Angehörige und zwei Nicht-EU-Angehörige vertreten sein.
- (6) Die Mitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 11 Ausscheiden der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Integrationsbeirat endet durch Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß § 10 (2) a, c, d.
- (2) Fehlt ein Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr mehrmals unentschuldigt, kann der Beirat den Verlust der Mitgliedschaft aussprechen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Beirat.
- (3) Ein Ausscheiden kann auch auf Antrag des ausscheidenden Mitglieds erfolgen.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt ein*e Stellvertreter*in nach.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen und den Arbeitsgruppensitzungen pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) gemäß der Satzung der Stadt Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Februar 2020 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt in der öffentlichen Sitzung beraten wird. Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Beirat.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist die Geschäftsstelle rechtzeitig zu informieren. In diesem Fall übernehmen die Stellvertreter*innen das Stimmrecht der abwesenden Personen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am XXX in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Internationalen Kommission vom 1. Oktober 2015 außer Kraft. Die aufgrund dieser Geschäftsordnung gewählten Mitglieder der IK bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.